

Ansätze und Ermessensentscheidungen der Gebührenkalkulation

Die von der Firma COMUNA in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach erstellte Gebührenkalkulation (Anlage 2) der zentralen Abwasserbeseitigung für die Kalkulationsperiode 2017 - 2019 enthält unter anderem folgende Ansätze und Ermessensentscheidungen:

- die Festlegung einer 3-jährigen Kalkulationsperiode für die Jahre 2017 - 2019
- die Festlegung der Abschreibungssätze in Höhe von
 - 2,20 % für Kanäle
 - 2,20 % für Grundstücksanschlüsse
 - 2,20 % für den baulichen Teil der Sonderbauwerke
 - 8,33 % für den maschinellen Teil der Sonderbauwerke
 - 3,30 % für Pumpdruckleitungen
 - 5,00 % für RW-Mulden/-rigolen/-gräben

entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2007 Nr. 205/2007.

Bewegliche Güter werden nach den Bilanzierungsrichtlinien der Stadt Biberach auf 5 Jahre abgeschrieben.

- die Festlegung der Auflösungssätze bei den Kanal- und Klärbeiträgen in Höhe der durchschnittlichen Abschreibung.
- die Einbeziehung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen anstatt von kalkulatorischen Zinsen, da kein Eigenkapital in der Einrichtung vorhanden ist.
- die Festlegung der Prozentsätze für die Straßenentwässerungskostenanteile bei den kalkulatorischen Kosten in Höhe von
 - 26,00 % für Mischwasserkanäle und –bauwerke
 - 50,00 % für Regenwasserkanäle des Trennsystems und dazugehörige Bauwerke
 - 5,00 % für die Kläranlage

Diese Werte entsprechen den in der Globalberechnung angesetzten Prozentsätzen.

- die Festlegung der Prozentsätze für die Straßenentwässerungskostenanteile bei den Betriebskosten in Höhe von
 - 13,50 % für Mischwasserkanäle und Mischwasserbauwerke
 - 50,00 % für Regenwasserkanäle des Trennsystems und dazu gehöriger Bauwerke sowie
 - 1,20 % für die Kläranlage
- die Zuordnung der gebührenfähigen Kosten auf die Kostenträger Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
<u>Betriebskosten</u>		
Kläranlage	90 %	10 %
Kanalnetz, RÜB, Sammler	50 %	50 %
<u>Kalkulatorische Kosten</u>		
Kläranlage	90 %	10 %
Kanalnetz, RÜB, Sammler	60 %	40 %

- dem Vortrag der Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 1.232.400 €
- der Verteilung der Überdeckung auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung zu 67,77 % und auf den Kostenträger Niederschlagswasserbeseitigung zu 32,23 %
- die Beibehaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung trotz Vorhandensein mehrerer technisch getrennter Einrichtungen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG)